

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Münster Hbf, Erneuerung Gl. 18, 19, 20 und Neubau Bahnsteig 5“, Bahn-km 35,031 bis 36,357 der Strecke 9213 Neubeckum - Münster in der Stadt Münster

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 22.07.2025, Az. 641pa/052-2024#063 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 15.08.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 29.08.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

unter der Vorhaben-ID E100083 zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder per E-Mail an Kanzlei-sb1-esn-kl@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Münster Hbf, Erneuerung Gl. 18, 19, 20 und Neubau Bahnsteig 5“ in der Stadt Münster, Bahn-km 35,031 bis 36,357 der Strecke 2004 - Münster (Westf.) Hbf.9213Neubeckum - Münster, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Im Rahmen des Umbaus des Hauptbahnhofs Münster sollen mit dem Teilvorhaben Neubau Gleis 20 zur Anbindung der Westfälischen Landes-Eisenbahn (WLE) die Gleise 18, 19 und 20 abschnittsweise in neuer Lage errichtet werden, das Gleis 21 zurückgebaut und die Weichen 185, 421 und 424 erneuert werden. Ferner sollen die Weichen 184 und 423 mit Lückenschluss zurückgebaut werden. Ebenfalls wird im Rahmen der

Modernisierungsinitiative (MOF 3) der Bahnsteig 5 am Gleis 20 als Endhaltepunkt der WLE-Strecke errichtet. Zur Erschließung des neuen Außenbahnsteigs werden die vorhandenen Treppenanlagen umgebaut und ein Aufzug errichtet.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind v. a. folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen, Baulärm und baubedingte Erschütterungen, Erhöhung der betriebsbedingten Lärmimmissionen, Nutzung von Straßen und Wegen als Baustellenzufahrt.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen u. a. den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Artenschutz, den Denkmalschutz, das Abfallrecht, den Bodenschutz und den Arbeitsschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Essen
Essen, 31.07.2025